



Meldeformular für Veranstaltungen mit Schall nach Art. 20 der V-NISSG vom 27. Februar 2019 (Stand 31. August 2022)

Das Formular muss **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung, gut leserlich und vollständig ausgefüllt, **per Post** eingereicht werden.

Falls von Hand ausgefüllt: Bitte Blockschrift verwenden.

1. Veranstalter/-in (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

2. Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Tel. _____

3. Stellvertretung (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

4. Veranstaltung

Ort _____

Art _____

Maximale Besucherkapazität _____ Personen

5. Häufigkeit / Ort

in Gebäuden

im Freien / Zelt

periodisch

ständig

einmalig

6. Veranstaltungsdaten/-zeiten

Von: Datum	Zeit	Bis: Datum	Zeit
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hinweis:

Bei Datumswahl über den Kalender erscheinen Wochentag und Datum automatisch.

Bei manuellem Eintragen des Datums bitte immer Wochentag und Datum angeben. (Bsp: Freitag, 05.12.2025)

Hinweise:

- Eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung beginnt, sobald der Stundenpegel von 93 dB(A) überschritten werden kann. Wenn bspw. zwischen Türöffnung und Konzertbeginn Musik ab Tonträger läuft, welche diesen Stundenpegel überschreitet, so gilt die Zeit ab diesem Zeitpunkt als Beginn. Ansonsten gilt der Beginn des Konzertes als Beginn der Veranstaltung.
- Umbaupausen zwischen verschiedenen Gruppen zählen auch zur Veranstaltungsdauer.
- Legt nach dem Konzert bspw. noch ein DJ auf, so zählt auch dies zur Veranstaltung dazu.
- Der maximale Schallpegel L_{AFmax} von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

7. Angaben über die Messinstrumente

Marke _____ Typ _____

Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter nach Anhang 4 Ziffer 5.2 V-NISSGDas Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A und die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq1h} ermöglichen.**8. Vorgesehene gemittelte Stundenpegel (L_{Aeq1h}) mit den entsprechenden Anforderungen**

- zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) ohne Zeitlimit (Anhang 4 Ziffer 2 V-NISSG)

- 2.1** die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- 2.2** das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- 2.3** dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, «Gehörschützer – Allgemeine Anforderungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel», kostenlos anbieten;
- 2.4** den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;
- 2.5** die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.

- zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden (Anhang 4 Ziffer 3.1 V-NISSG)

- 3.1.1** die Ziffern 2.2–2.5 befolgen;
- 3.1.2** die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.

Bemerkungen:

- Bei Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Anhang 4 Ziffer 3.1 V-NISSG zu erfüllen.
- Umfasst eine Veranstaltung mehrere Teile mit Stundenpegeln über 93 dB(A), so sind die Anforderungen an die für die Veranstaltung als Ganzes einzuhalten.

- zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

- 3.2.1** die Ziffern 2.2–2.5 und 3.1.2 befolgen;
- 3.2.2** den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;
- 3.2.3** die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz sechs Monate aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;
- 3.2.4** dem Publikum eine oder mehrere **Ausgleichszonen** zur Verfügung stellen:
 - a. in welcher der mittlere Schallpegel von 85 dB(A) nicht überschritten werden darf,
 - b. welche mindestens 10 Prozent der Fläche der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind,
 - c. welche für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein müssen sowie, unter Beachtung der Verordnung vom 28. Oktober 2009/17 zum Schutz vor dem Passivrauchen, einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.

Hinweis: Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

9. Unterschrift

Der Veranstalter bestätigt, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und, dass die Beschallung gemäss den Anforderungen der V-NISSG erfolgt.

Datum

Name, Vorname (Blockschrift)

Unterschrift Veranstalter/-in

Das Formular ist direkt bei der zuständigen Gemeinde einzureichen:

Gemeinde Glarus Nord

Bau und Umwelt
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Gemeinde Glarus

Hauptabteilung Bau und Umwelt
Postfach 37
8755 Ennenda

Gemeinde Glarus Süd

Hochbau und Liegenschaften
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Haben Sie alle erforderlichen Angaben gemacht?
Ist der Antrag unterschrieben?

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir einen unterzeichneten Antrag auf Papier.